Az.: 22-12 (22-72-27)

Richtlinie über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

vom 14. Juli 2017

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Ziel des Praktikums
3. Praktikumsvertrag
4. Urlaubsanspruch

Teil 2 Praktikum im zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule

5. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums
6. Fehlzeiten
7. Eignung und Auswahl der Praktikumsstellen
8. Durchführung des Praktikums
9. Beurteilung und Bewertung des Praktikums

Teil 3 Praktikum zum Nachweis des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife

10. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums
11. Praktikantenamt
12. Fehlzeiten
13. Eignung und Auswahl der Praktikumsstellen
14. Nachweise vor Beginn des Praktikums
15. Beurteilung und Bewertung des Praktikums
16. Bescheinigung der Fachhochschulreife

Teil 4 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine und übergreifende Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt

1.1 für das nach § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Fachoberschule vom 5. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 360—223-k-20) vorgesehene Praktikum im zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule,

1.2 für das nach § 20 Absatz 6 Nummer 5 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332—223-a-16),
das nach § 14 Absatz 6 Nummer 5 der Verordnung über das Berufliche Gymnasium vom 19. September 2010 (Brem.GBl. S. 477—223-k-14) und
das nach § 6b Absatz 6 Nummer 5 der Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife vom 7. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 217—223-m-1)
jeweils vorgesehene Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils für die Zuerkennung der Fachhochschulreife sowie

1.3 für das nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 31. August 2009 (Brem.GBl. S. 321—223-k-7) vorgesehene einschlägige Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils für den Erwerb der Fachhochschulreife.

2. Ziel des Praktikums

Das Praktikum vermittelt einen Einblick in das Tätigkeitsfeld eines Ausbildungsberufs, der nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannt oder gleichwertig geregelt ist.

3. Praktikantenvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Vertrag nach dem Muster der Anlagen 1 oder 2. Der Vertrag muss mindestens die Art des Praktikums, die Dauer des Praktikums, die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, die Inhalte des Praktikums und die Verpflichtung der Praktikumsstelle, eine Beurteilung nach Nummer 9 oder 15 zu erstellen, festlegen sowie Angaben über die Arbeitszeit, die Probezeit und die Dauer des Urlaubs enthalten.

4. Urlaubsanspruch

4.1 Der Urlaubsanspruch wird vom Bundesurlaubsgesetz, vom Jugendarbeitsschutzgesetz sowie durch entsprechende tarifliche Bestimmungen geregelt und im Praktikumsvertrag entsprechend festgelegt.

4.2 Der Urlaub im zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule soll in den Ferien genommen werden. Er muss außerhalb der Unterrichtszeit genommen werden und wird für das Jahr anteilig für die Anzahl der Praktikumstage gewährt.

Teil 2 Praktikum im zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule

5. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums

5.1 Für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Fachoberschule wird der Unterricht der Klassenstufe 11 von einem gelenkten Praktikum in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen nach Nummer 7 begleitet.

5.2 Die Inhalte des Praktikums werden von den Praktikumsstellen in Absprache mit der Fachoberschule durch Praktikumspläne mit Angaben über Ziele und Ablauf sowie Aufgaben der Schülerin oder des Schülers festgelegt.

5.3 In Übereinstimmung mit dem Bildungsziel der Fachoberschule (Einschlägigkeit des Praktikums in Bezug auf die Fachrichtung der Fachoberschule) sollen die Schülerinnen und Schüler sowohl die Tätigkeiten der Beschäftigten als auch die Aufgaben der Praktikumsstelle kennenlernen.

5.4 Die Arbeitszeit in der Praktikumsstelle beträgt wöchentlich 24 Zeitstunden. In den Ferien beträgt die Arbeitszeit die volle Regelarbeitszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

5.5 Das Praktikum beginnt spätestens am fünften Schultag nach den Sommerferien und endet am letzten Schultag vor den Sommerferien.

6. Fehlzeiten

6.1 Die Praktikantin oder der Praktikant ist zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet.

6.2 Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, der Praktikumsstelle eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und jede Fehlzeit mit einem Nachweis zu entschuldigen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, ist spätestens am vierten Tag der

Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen. Die Praktikumsstelle informiert die Schule über aktuelle Fehlzeiten und weist sowohl die entschuldigt als auch die unentschuldigt anfallenden Fehlzeiten im Praktikumszeugnis aus.

6.3 Das Praktikum kann nur dann als „bestanden" gewertet werden, wenn mindestens 85 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet wurden. In besonderen Fällen kann die Schule auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten über Ausnahmen entscheiden.

7. Eignung und Auswahl der Betriebe und Einrichtungen

7.1 Das Praktikum wird in Betrieben oder in Einrichtungen in kommunaler oder privater Trägerschaft (Praktikumsstellen) abgeleistet. In besonderen Fällen kann ein Teil des Praktikums auf Antrag der Schule mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung in schuleigenen Einrichtungen stattfinden. Findet das Praktikum in schuleigenen Einrichtungen statt, sind von den Schülerinnen und Schülern Praktikumsabschnitte im Umfang von mindestens 7 Wochen in Betrieben oder in Einrichtungen in kommunaler oder privater Trägerschaft abzuleisten.

7.2 In den Praktikumsstellen muss jeweils eine Person mit einer Qualifikation für die Ausbildertätigkeit nach der Ausbilder-Eignungsverordnung beschäftigt sein, die die Praktikantin oder den Praktikanten betreut. Die Praktikumsstellen sollen eine Ausbildungsberechtigung im Sinne von § 28 des Berufsbildungsgesetzes oder § 22 der Handwerksordnung nachweisen und als Ausbildungsstätte im Sinne von § 27 des Berufsbildungsgesetzes oder § 21 der Handwerksordnung geeignet sein. Andernfalls müssen vergleichbare Nachweise erbracht werden.

7.3 Über die Eignung der Betriebe und Einrichtungen für die Durchführung des Praktikums gemäß Ziffer 7.2 entscheidet die Schule.

8. Durchführung des Praktikums

8.1 Die Fachoberschule und die Praktikumsstelle informieren sich gegenseitig über Leistungsstand und Praktikumsfortschritt der Praktikantin oder des Praktikanten.

8.2 Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt Tätigkeitsberichte über die einzelnen Praktikumsabschnitte, die auf Verlangen der Fachoberschule vorzulegen sind. Die Tätigkeitsberichte werden von der Praktikumsstelle mit dem Vermerk „mit Erfolg abgeschlossen" oder „ohne Erfolg abgeschlossen" versehen. Wenn der Vermerk „ohne Erfolg abgeschlossen" lautet, wird der Bericht mit einer Stellungnahme zur Begründung

versehen. Der Tätigkeitsbericht wird mit der Praktikantin oder dem Praktikanten besprochen und gegengezeichnet. Insgesamt sind mindestens vier Tätigkeitsberichte durch den Prüfling zu erbringen.

8.3 Während des Praktikums ist die Praktikantin oder der Praktikant Schülerin oder Schüler der Fachoberschule und unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

8.4 Ein Wechsel der Praktikumsstelle während eines Praktikums ist nicht vorgesehen; über Ausnahmen entscheidet im begründeten Einzelfall die Fachoberschule.

9. Beurteilung und Bewertung des Praktikums

9.1 Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für das Erreichen des Ziels des Bildungsganges. Das Praktikum ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Praktikantin oder der Praktikant in vier Tätigkeitsberichten die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten und die erforderliche Anwesenheit nach Ziffer 6.3 erbracht hat.

9.2 Die Praktikumsstelle stellt am Ende des Praktikums ein Zeugnis aus, in dem alle Bereiche genannt werden, in denen die Praktikantin oder der Praktikant tätig war (Muster der Anlage 3).

Teil 3 Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

10. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums

10.1 Praktikantinnen und Praktikanten, denen mit dem Zeugnis eines Bildungsgangs der Sekundarstufe II der schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt wurde, können den Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife durch die Ableistung eines Praktikums erbringen. Es muss sich dabei um ein in einem Betrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes vom Praktikantenamt vor dem Beginn anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung handeln. Wurde der schulische Teil der Fachhochschulreife im Bildungsgang „Zweijährige Höhere Handelsschule“ erworben, ist ein halbjähriges einschlägiges ununterbrochenes Praktikum ausreichend.

10.2 Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans der für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsverordnung des Bundes oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung sind Grundlage für das Praktikum. Die Inhalte des Praktikums werden von der Praktikumsstelle nach Absprache mit dem Praktikantenamt

durch Praktikumspläne mit Angaben über Ziele und Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Praktikantin oder des Praktikanten festgelegt.

10.3 Die Arbeitszeit gilt in Vollzeitform und richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

11. Praktikantenamt

11.1 Das Praktikantenamt ist zuständig für Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation, der Überprüfung des betrieblichen Praktikumsplans sowie der abschließenden Bewertung und Anerkennung des Praktikums stehen.

11.2 Das Praktikantenamt darf stichprobenartig die Eignung der Praktikumsstellen nach Beginn des Praktikums nachprüfen. Bestehen nach der Prüfung begründete Zweifel in Bezug auf die Eignung der Praktikumsstelle, ist die Praktikumsstelle aufzufordern, die Defizite in angemessener Frist zu beheben. Erfolgt die Behebung der Defizite nicht fristgerecht in geforderter Form, ist der Praktikant aufzufordern, die Praktikumsstelle zu wechseln. Die Praktikumsstelle kann vom Praktikantenamt für einen befristeten Zeitraum für weitere Praktika gesperrt werden.

12. Fehlzeiten

12.1 Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, der Praktikumsstelle die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und gemäß den Regelungen der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen.

12.2 Das Praktikum kann nur dann als „bestanden" gewertet werden, wenn mindestens 85 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet wurden. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten über Ausnahmen entscheiden Beurteilung und Bewertung des Praktikums

13. Eignung und Auswahl der Praktikumsstellen

13.1 Das Praktikum wird in Betrieben oder in Einrichtungen in kommunaler oder privater Trägerschaft (Praktikumsstellen) abgeleistet.

13.2 Die Eignung der Betriebe und der Einrichtungen für ein Praktikum wird vom Praktikantenamt festgestellt.

13.3 Die Praktikumsstellen müssen eine Ausbildungsberechtigung im Sinne von § 28 des Berufsbildungsgesetzes oder § 22 der Handwerksordnung nachweisen und als Ausbildungsstätte im Sinne von § 27 des Berufsbildungsgesetzes oder § 21 der Handwerksordnung geeignet sein. Des Weiteren muss in den Praktikumsstellen jeweils eine Person mit einer Qualifikation für die Ausbildertätigkeit nach einer Ausbilder-Eignungsverordnung beschäftigt sein, die die Praktikantin oder den Praktikanten betreut. Andernfalls müssen vergleichbare Nachweise erbracht werden und es bedarf der Anerkennung; diese wird in der Regel auf Antrag des Trägers durch das Praktikantenamt ausgesprochen.

14. Nachweise vor Beginn des Praktikums

Vor dem Beginn des Praktikums sind von der Praktikantin oder dem Praktikanten folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:

a) Zeugnis/Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

b) Praktikumsvertrag nach Nummer 3

c) Praktikumsplan nach Nummer 10.2

d) Unterlagen über die Praktikumsstelle nach Nummer 13.3.

15. Beurteilung und Bewertung des Praktikums

15.1 Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife. Eine erfolgreiche Teilnahme kann nur dann festgestellt werden, wenn die Praktikantin oder der Praktikant mindestens 85 vom Hundert der Praktikumszeit anwesend war.

15.2 Die Feststellung des Praktikumserfolges obliegt der Praktikumsstelle. Die Praktikumsstelle stellt am Ende des Praktikums ein Praktikumszeugnis aus, in dem alle Bereiche genannt werden, in denen die Praktikantin oder der Praktikant angeleitet worden ist (Muster der Anlage 4).

16. Bescheinigung der Fachhochschulreife

Das Praktikantenamt erteilt eine Bescheinigung der Fachhochschulreife. Die Grundlage hierfür ist das Zeugnis mit der Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils oder der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife und das Zeugnis über ein Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Praktikantenamtes der Stadtgemeinde Bremen oder des

Praktikantenamtes der Stadtgemeinde Bremerhaven ist, dass das Zeugnis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife im Land Bremen ausgestellt worden ist.

Teil 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 20. Oktober 2003 außer Kraft.

Bremen, den 14. Juli 2017

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Im Auftrag

gez.
Petra Jendrich

Praktikumsvertrag

Zwischen _____ ~~in~~ _____

(anerkannter Betrieb der Wirtschaft / anerkannte Einrichtung in kommunaler oder privater Trägerschaft für den Ausbildungsberuf / die Ausbildungsberufe

_____

_____)

- Betreuer / in mit Qualifikation für Ausbildertätigkeit nach einer Ausbilder-Eignungsverordnung/ [vergleichbarer Nachweis] :

Frau / Herr _____ -

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Frau / Herrn _____, wohnhaft in _____,

- nachfolgend Praktikantin / Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1
Art des Praktikums

Das Praktikum begleitet den Unterricht in Jahrgangsstufe 11 für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Fachoberschule.

§ 2
Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom _____ bis _____.

§ 3
Inhalte des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums werden durch Praktikumspläne mit Angaben über Ziele und Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Schülerin oder des Schülers festgelegt.

§ 4
Arbeitszeit, Probezeit, Urlaub

§ 5
Vergütung (optional)

§ 6
Praktikumszeugnis

Die Feststellung des Praktikumserfolges obliegt der Praktikumsstelle. Das Praktikum ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Praktikantin oder der Praktikant in allen vier von der Praktikumsstelle durchzuführenden Tätigkeitsberichten mindestens ausreichende Fertigkeiten nachgewiesen hat. Darüber hinaus ist zum erfolgreichen Bestehen die Anwesenheit von mindestens 85 vom Hundert der Praktikumszeit Voraussetzung. Die Praktikumsstelle stellt am Ende der Ausbildung ein Praktikumszeugnis aus, in dem alle Bereiche genannt werden, in der die Praktikantin oder der Praktikant tätig war, und der erfolgreiche Abschluss bescheinigt wird.

Bremen / Bremerhaven, _____

Für die Praktikumsstelle: _____
(Unterschrift)

Die Praktikantin / der Praktikant: _____
(Unterschrift)

Praktikumsvertrag

Zwischen _____ ~~in~~ _____

(anerkannter Betrieb der Wirtschaft / anerkannte Einrichtung in kommunaler oder privater Trägerschaft für den Ausbildungsberuf / die Ausbildungsberufe

_____

_____)

- Betreuer / in mit Qualifikation für Ausbildertätigkeit nach einer Ausbilder-Eignungsverordnung/ [vergleichbarer Nachweis] :

Frau / Herr _____ -

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und

Frau / Herrn _____, wohnhaft in _____,

- nachfolgend Praktikantin / Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1
Art des Praktikums

Das Praktikum dient zum Nachweis des fachpraktischen Teils zur Ergänzung des erworbenen oder zuerkannten schulischen Teils der Fachhochschulreife. Es handelt sich um ein einjähriges ununterbrochenes vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf der öffentlichen Verwaltung.

Bezeichnung des Ausbildungsberufs: _____.

§ 2
Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom _____ bis _____. Das Praktikumsverhältnis besteht, solange das Praktikantenamt die Praktikumsstelle für geeignet hält.

§ 3
Inhalte des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums werden durch Praktikumspläne mit Angaben über Ziele und Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Schülerin oder des Schülers festgelegt.

§ 4
Arbeitszeit, Probezeit, Urlaub

§ 5
Vergütung (optional)

§ 6
Praktikumszeugnis

Die Feststellung des Praktikumserfolges obliegt der Praktikumsstelle. Eine erfolgreiche Teilnahme kann nur dann festgestellt werden, wenn die Praktikantin oder der Praktikant mindestens 85 vom Hundert der Praktikumszeit anwesend war. Die Praktikumsstelle stellt am Ende der Ausbildung ein Praktikumszeugnis aus, in dem alle Bereiche genannt werden, in der die Praktikantin oder der Praktikant ausgebildet worden ist, und der erfolgreiche Abschluss bescheinigt wird.

Bremen / Bremerhaven, _____

Für die Praktikumsstelle _____
(Unterschrift)

Die Praktikantin / der Praktikant _____
(Unterschrift)

**Bezeichnung der Praktikumsstelle /
anerkannter Betrieb der Wirtschaft /
anerkannte Einrichtung in kommunaler oder privater Trägerschaft**

Praktikumszeugnis

Frau / Herr _____, geboren am _____,

hat vom _____ bis _____ ein einjähriges ~~Vollzeit~~ Teilzeit-Praktikum im

Rahmen des zweijährigen Bildungsgangs der Fachoberschule, Fachrichtung _____ absolviert.

Die Praktikantin / der Praktikant war in den folgenden Bereichen tätig:

Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums wurde von Frau / Herrn _____ betreut, die / der eine Qualifikation für die Ausbildertätigkeit nach einer Ausbilder-Eignungsverordnung / [einen vergleichbaren Nachweis] besitzt,

Die erforderlichen Tätigkeitsberichte wurden wie folgt beurteilt *):

1. Tätigkeitsbericht _____
2. Tätigkeitsbericht _____
3. Tätigkeitsbericht _____
4. Tätigkeitsbericht _____

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen.

Bemerkungen:

Bremen /
Bremerhaven, _____

[Stempel / Siegel]

_____
(Unterschrift)

*) „bestanden" oder „nicht bestanden"

**Bezeichnung der Praktikumsstelle /
anerkannter Betrieb der Wirtschaft /
anerkannte Einrichtung in kommunaler oder privater Trägerschaft**

Praktikumszeugnis

Frau / Herr _____, geboren am _____,
hat vom _____ bis _____ ein einjähriges Vollzeit-Praktikum als Nachweis der fachpraktischen Ausbildung für den Erwerb der Fachhochschulreife absolviert.

Das Praktikum war an den Inhalten des anerkannten Ausbildungsberufs
zur /zum _____ ausgerichtet.
[Bezeichnung des Ausbildungsberufs]

Die Praktikantin / der Praktikant war in folgenden Bereichen tätig:

Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums wurde von
Frau / Herrn _____ betreut, die / der eine Qualifikation für die Ausbildertätigkeit nach einer Ausbilder-Eignungsverordnung / [einen vergleichbaren Nachweis] besitzt,

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen.

Bemerkungen:

Bremen /
Bremerhaven, _____

[Stempel / Siegel]

_____
(Unterschrift)